

# Ansuchen Pflanzenvermehrungsmaterial

für den Einsatz von nicht biologischen (unbehandeltem bzw. ungebeiztem)  
Saatgut, Pflanzkartoffeln und Vermehrungsmaterial

LACON GmbH, 4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 2; www.lacon-institut.at  
Tel.: + 43 (0) 7289 / 40977, Fax: DW 4; office@lacon-institut.at



Lebensmittelzertifizierung

**Die Genehmigung muss VOR der Verwendung erteilt werden und gilt nur für die aktuelle Anbausaison.**

**Ihr Ansuchen senden Sie bitte per Mail an  
vermehrungsmaterial@lacon-institut.at**

Zuname und Vorname	PLZ	Ort	Betriebsnummer

Kultur/Art	Sorte	Menge in kg

Ich muss konventionelles (unbehandeltes und ungebeiztes) Pflanzenvermehrungsmaterial einsetzen, weil (bitte zutreffendes ankreuzen):

- keine Sorte dieser Art in der Datenbank der AGES eingetragen ist (www.ages.at).
- Bio- oder Umsteller-Pflanzenvermehrungsmaterial nicht lieferbar ist, obwohl ich zeitgerecht bestellt habe.  
**Der Bestellschein und die schriftliche Bestätigung der Lieferanten, dass das bestellte Bio-Saatgut nicht lieferbar ist, sind diesem Ansuchen in Kopie beizulegen!**
- die Bio- oder Umsteller-Sorten in der Datenbank für meinen Betrieb aufgrund von agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen und technologischen Eigenschaften mit folgender Begründung nicht geeignet sind:

\_\_\_\_\_  
**(Nachweise über die Begründung (z.B.: Sortenvorgabe des Abnehmers) sind diesem Ansuchen in Kopie beizulegen!)**

- ein behördlich genehmigter Versuch (inkl. Feldversuch) durchgeführt wird. Genehmigung seitens der Behörde beilegen.
- der Anbau zur Sortenerhaltung oder Produktinnovation notwendig ist. Genehmigung seitens der Behörde beilegen.

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass die von mir gemachten Angaben wahrheitsgetreu sind. Die erforderlichen Unterlagen liegen bei.

**Hinweis:** Konventionelles Pflanzenvermehrungsmaterial darf nach der Ernte nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, die nicht gemäß Artikel 24 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 zugelassen sind. Die Verwendung von mittels ionisierender Strahlung gebeiztem Saatgut sowie aus oder durch GVO hergestelltes Pflanzenvermehrungsmaterial ist verboten. Eine Nicht-Einhaltung der der Genehmigung zu Grunde liegenden Bedingungen gemäß VO (EU) 2018/848 führen zu einer Maßnahme gemäß dem Maßnahmenkatalog für die biologische Produktion.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Bevollmächtigte/r des Biobetriebes

Name, Datum:	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben und gültig ab:
Pfad: ...\\qmh\A-LW\Ansuchen Ausnahmegenehmigung Pflanzenvermehrungsmaterial	Haslehner, 28.04.2026	Lehner, 28.04.2026	29.04.2026
	Dok.Nr.: A-LW 017	Rev.Nr.: 07	Seite 1 von 1